

Vorlage Nr.: V1761/17
Datum: 19. September 2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Integrations- und Ausländerbeirat		öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Arb, Soz, Gesundh, Wohnen

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016).
2. Der Stadtrat beschließt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlage 3.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1283/16

aufzuhebende Beschlüsse:

V1283/16 hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für das Kalenderjahr 2018

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

siehe Anlage 3

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

GB 5

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630), ist die Landeshauptstadt Dresden als untere Unterbringungsbehörde zur Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet und für die Umsetzung des Gesetzes verantwortlich. Die Aufgaben der unteren Unterbringungsbehörde sind weisungsgebundene Pflichtaufgaben i. S. dieses Gesetzes und unterliegen damit nur eingeschränkt der politischen Entscheidungsbefugnis des Stadtrates.

Von der Satzung zur Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung), welche unter der Vorlagennummer V0733/15 am 2. Juni 2016 verabschiedet und unter der Vorlagennummer V1323/16 am 15. Dezember 2016 geändert wurde, ist der durch die gegenständliche Unterbringungssatzung Asyl erfasste Personenkreis der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht umfasst, sodass eine gesonderte Normierung zu treffen ist. Mit Beschluss des Stadtrates vom 15. Dezember 2016 wurde diese Regelungslücke geschlossen und von der Möglichkeit des § 3 Absatz 4 SächsFlüAG Gebrauch gemacht, hier eine Rechtsgrundlage für die konkrete Unterbringung des gegenständlichen Nutzerkreises zu schaffen. Hiervon sind ebenfalls Regelungen über die Zuweisung, die Verlegung, das Nutzungsverhältnis an sich und die Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit umfasst.

Die zum Beschluss vorliegende Änderungssatzung Asyl passt nunmehr die Höhe der Nutzungsgebühren für das Kalenderjahr 2018 im Ergebnis der aktualisierten Kalkulation auf Basis der in 2018 voraussichtlich verfügbaren Unterbringungskapazitäten an (siehe Anlage 2). Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr veranschlagt (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018). Die Erhebung der Nutzungsgebühren erfolgt auf Grund der meist längerfristig erfolgenden Unterbringung in Form einer Monatsgebühr. Soweit die Unterbringung im Monatsverlauf beginnt oder beendet wird, erfolgt die Umrechnung in Tagessätze auf Basis 1/30 der jeweils geltenden Gebühr.

Als Kalkulationsgrundlage werden für alle Unterbringungsobjekte die auf Grundlage von Verträgen zu zahlenden Kosten für die Betreuung, Bewachung, Anmietung und Verwaltung der Übergangswohnheime bzw. Gewährleistungswohnungen herangezogen und auf die voraussichtliche Anzahl an Nutzern umgelegt. Ausgenommen hiervon sind die Kosten der sozialen Betreuung sowie die Kosten für das Catering bei den Objekten mit Vollverpflegung. Die Kosten der sozialen Betreuung wurden herausgerechnet, da diese keinen Bestandteil der KdU-relevanten Aufwendungen darstellen. Die Kosten für das Catering werden den betroffenen Personen bereits im Vorfeld im Rahmen der Leistungsgewährung (Bestandteil Verpflegung) entsprechend abgezogen und gelangen nicht mit zur Auszahlung.

Die zu erhebende Gebühr steigt im Ergebnis von bisher 339,13 EUR auf zukünftig 600,36 EUR pro individuellem Platz und Monat. Die Kostensteigerung hat ihre Ursache in folgenden Faktoren:

1. Die zu Grunde liegenden Beträge bei den einzelnen Heimen wurden auf Grund der für das Jahr 2017 vorliegenden Daten aktualisiert und neu berechnet. Erfolgte Kostensteigerungen bei der Betreuung führen dabei jeweils auch zu Steigerungen bei den Gebührensätzen.

2. Im Rahmen der Fortschreibung der Kalkulation konnten nicht zuletzt auf Grundlage von gewonnenen Erfahrungen und neuen Erkenntnissen detailliertere Berechnungen für die einzubeziehenden Kosten der einzelnen Objekte vorgenommen werden. Dies führt z. B. zu Änderungen (Erhöhungen) bei den anzusetzenden Werten für die ÜWH an der Tharandter Str. 8 sowie der Gustav-Hartmann-Str. 4.
3. Es fanden vereinzelte Verschiebungen von Unterbringungsobjekten zwischen den Bereichen Asyl bzw. Wohnungslose statt, was zu einer Änderung des über alle Asylheime gemittelten Gebührensatzes führt.
4. Durch die seit Ende 2016 in bisher fünf Tranchen erfolgte Abmietung von über 300 zur Unterbringung von Asylsuchenden genutzten Wohnungen hat sich der im Verhältnis kostengünstige Anteil an zur Verfügung stehenden dezentralen Unterbringungsplätzen deutlich reduziert. Die Ursache hierfür liegt v. a. in den im Gegensatz zu den Unterbringungsplätzen in Übergangwohnheimen fehlenden (Personal-)Kosten für die Betreuung und den Wachschutz. Weitere geplante Wohnungsabmietungen sind in der zu beschließenden Gebührenkalkulation bereits entsprechend berücksichtigt.
5. Die durch den Stadtratsbeschluss A0282/17 - „Unterbringungsqualität für Asylsuchende verbessern“ - umzusetzende Nichtbelegung von Durchgangszimmern führt zu einer deutlich geringeren Belegungsdichte der Gewährleistungswohnungen. Da zum Ausgleich mehr Wohnungen für die gleiche Anzahl an dezentralen Unterbringungsplätzen vorgehalten werden müssen, führt dies zu einer höheren Gebühr pro Platz.
6. Durch den unter Punkt 5 genannten Stadtratbeschluss wurde ebenfalls eine Begrenzung der Belegung der ÜWH auf maximal 65 Plätze beschlossen, insofern dies vertraglich umgesetzt werden kann. Dies führt bei der Katharinenstr. 9 als erstem Objekt zu einer Verringerung der zur Verfügung stehenden Kapazität nach dem erfolgten Umbau und damit zu höheren Kosten pro Platz.
7. Das aus vertraglicher Sicht günstige Übergangwohnheim an der Leipziger Str. 169 ist im Jahresverlauf 2017 weggefallen und steht für eine Nutzung in 2018 nicht mehr zu Verfügung. Dies führt ebenfalls zu einer Steigerung der durchschnittlichen Gebühr pro Platz.
8. Für den nicht von dieser Satzung umfassten Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge hat sich auf Grund der inzwischen für den vergangenen Kalkulationszeitraum 2016 vorgenommenen Nachberechnung ein Defizit (Unterdeckung) in Höhe von 306.124 EUR ergeben (siehe auch Beschlussvorlage V1762/17 Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen). Als Betrachtungszeitraum für die Ermittlung des Defizits gilt dabei erst der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Unterbringungssatzung (ab dem 17. Juni 2016) bis zum 31. Dezember 2016. Davor entstandene Aufwendungen wurden dementsprechend bei der Berechnung nicht mit berücksichtigt.

Für die weiteren in den Asyl-Einrichtungen untergebrachten Personengruppen (v. a. Asylbewerber/-innen) kann auf Grund fehlender Einnahmen-Ausgaben-Beziehungen derzeit haushaltstechnisch kein vergleichbarer Betrag ausgewiesen werden. Allerdings ist ein Übertrag des für die anerkannten Flüchtlinge ermittelten Defizits trotzdem sachgerecht möglich und sinnvoll, da alle in den Asyl-Einrichtungen untergebrachten Personen auch Unterbringungskosten in der gleichen Höhe verursacht haben. Zusätzlich wird durch dieses Verfahren die Erhebung verschiedener Gebührensätze von Personen für die Unterbringung in den gleichen Unterkünften vermieden. Dies betrifft vor allem die Asylbewerber/-innen mit Einkommen und/oder Vermögen, für

welche nach erfolgter Anerkennung bei einem vorübergehenden Verbleib in der bisherigen Unterkunft ansonsten die Ausstellung eines neuen Gebührenbescheides mit einem veränderten Kostensatz notwendig wäre.

Das entstandene Defizit wird unter der Nutzung der Rahmenbedingungen des § 10 SächsKAG über die Kalkulation für das Kalenderjahr 2018 wieder ausgeglichen und führt zukünftig für den gegenständlichen Personenkreis der Asylbewerber/-innen zur Erhebung eines Zuschlages in Höhe von 48,04 EUR.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) |
| Anlage 2 | Kalkulation der Benutzungsgebühren |
| Anlage 3 | Übersicht Finanzielle Auswirkungen |

Dirk Hilbert